



Infobrief zur Wechselperiode I

Inhalt

- 1. Allgemeine Informationen**
- 2. Erreichbarkeit Passstelle**
- 3. Bearbeitung von Spielberechtigungen**
 - 3.1. Antragsunterlagen**
 - 3.2. Beantragungsarten**
- 4. Hinweise zu Bearbeitungsvorgängen**
 - 4.1. Zweitspielrecht**
 - 4.2. Nachträgliche Zustimmung**
 - 4.3. Abmeldung**
- 5. Vertragsabschlüsse**

1. Allgemeine Informationen

Die Wechselperiode I (im Folgenden auch WPI genannt) findet zwischen dem 01.07. und 31.08.2020 statt.

Damit ein Wechsel in den Zeitraum der WPI fällt, muss die Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. erfolgt sein und der Antrag bis zum 31.08. gestellt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, fällt der Antrag in die Wechselperiode II bzw. unterliegt den allgemeinen Bestimmungen der Spielordnung des FSA.

Neu in der aktuellen Wechselzeit, digitale Spielerpass:

Durch die Passstelle werden keine gedruckten Pässe mehr ausgestellt! Die Spielerdokumente sind nur noch im Dfbnet einsehbar. Hierzu ist es nötig, ein Spielerfoto hochzuladen. Entsprechend dieser Neuerung werden keine Anträge mehr ohne digitales Spielerfoto bearbeitet und somit abgewiesen. Ebenfalls ist es einem Spieler ohne hochgeladenes Bild nicht möglich, am Spielbetrieb teilzunehmen. Bei bereits bestehenden Spielrechten oder der postalischen Beantragung, müssen nachträglich Bilder hinzugefügt werden. Die jeweils zuständigen Spielausschüsse legen Fristen für das nachträgliche Hochladen fest. Es gilt jedoch, **„Ohne Spielerfoto kein Spiel!“**

Die finale Prüfung der Bilder obliegt ebenfalls den zuständigen Spielausschüssen. Die Passstelle prüft lediglich das Vorhandensein und eine grundsätzliche Erkennbarkeit der abgebildeten Person.

Um die Anforderung des Datenschutzes zu erfüllen, ist es erforderlich, dass ab sofort nur noch die aktualisierten Formulare zur Beantragung von Spielrechten genutzt werden. **Alle veralteten Formulare werden abgewiesen!**

Hinweise zum Umgang mit der durch die „Coronapandemie“ bedingte Unterbrechung des Spielbetriebes:

Der Vorstand hat am Samstag den 27.06.2020 beschlossen, die Punkte h) und i) des §7 der Spielordnung auch für den Beginn der Saison 2020/2021 gelten zu lassen. Demzufolge muss bei einem Vereinswechsel ohne Zustimmung eines Vereins die noch ausstehende Wartezeit innerhalb der 6-Monats-Frist, die vor dem 12.03.2020 begonnen hat, ab dem Beginn der neuen Saison, ab 01.07.2020, weiter berechnet werden.

Beispielrechnung:

- letztes Spiel am 27. November 2019
- Abmeldung vor dem 30.06.2020
- Nichtzustimmung des abgebenden Vereins

= Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab 16. September 2020

2. Erreichbarkeit Passstelle

Telefonsprechzeiten der Passstelle vom 01.07. – 11.09.2020:

Montag bis Freitag von 10-12 Uhr

Mitarbeiter der Passstelle:

Ute Holze

0391/58028-15

pass@fsa-online.evpost.de

Maximilian Scheibel

0391/85028-33

maximilian.scheibel@fsa-online.evpost.de

3. Bearbeitung von Spielberechtigungen

3.1. Antragsunterlagen

Um eine reibungslose Bearbeitung zu gewährleisten und Abweisungen zu vermeiden, achten Sie bitte immer auf die Vollständigkeit aller Unterlagen bzw. Eingaben!

Zu den vollständigen Unterlagen gehören:

- Der **aktuelle**, vollständig ausgefüllte *Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis*
 - ⇒ Bitte achten Sie auf die nötigen Unterschriften und Stempel
 - ⇒ Eine Vereinsunterschrift „i.A./i.V.“ wird nicht akzeptiert
 - ⇒ Ankreuzen des obligatorischen Feldes unten links auf dem Antrag
- Kopie der Geburtsurkunde/amtl. Dokument
 - ⇒ Nur bei einer Erstaussstellung im Juniorenbereich nötig
- Nachweis der Abmeldung
 - ⇒ Online Abmeldung
 - ⇒ Nur erforderlich bei nicht erfolgter Abmeldung innerhalb von 14 Tagen:
 - Kopie der Abmeldung und Einschreibebeleg (Die Anschrift des abgebenden Vereins muss aus dem Einschreibebeleg hervorgehen!)
 - Abmeldebestätigung (Vereinsstempel, -Unterschrift, Datum des abgebenden Vereins erforderlich!)

3.2. Beantragungsarten

- Elektronische Beantragung:

⇒ *Onlinebeantragung (siehe §6a SpO des FSA)*

Bitte nutzen Sie hierfür Ihre Benutzerkennung „**PV64...**“ (Kennung für das e-Postfach) und melden Sie sich damit im DFBnet an. Unter „Antragsstellung“ können Sie folgendes beantragen:

- Erstaussstellung
- Vereinswechsel
- Internationale Erstaussstellung
- Internationaler Vereinswechsel
- Änderungen von Personendaten
- Nachträgliche Zustimmungen

Bitte beachten Sie die Aufbewahrungsfrist für Dokumente (2 Jahre)!

⇒ *Beantragung über e-Postfach*

Bitte nutzen Sie hierfür die e-Postfach Adresse der Passstelle (siehe Punkt 2).

Scannen Sie alle erforderlichen Antragsunterlagen (siehe Punkt 3.1) leserlich und übersenden Sie uns diese in einer zusammenhängenden PDF-Datei! Bitte benennen Sie diese entsprechend der Antragsart (z.B. „*Erstaussstellung_Mustermann*“)

- Postalische Beantragung (siehe §6 SpO des FSA)

⇒ Bitte senden Sie die Unterlagen an folgende Adresse:

*Fußballverband Sachsen-Anhalt
zu Hd. Passstelle
Friedrich-Ebert-Straße 62
39114 Magdeburg*

Tipp:

Um eine schnellstmögliche Bearbeitung zu gewährleisten, empfehlen wir die Beantragung per DFBnet (Onlinebeantragung).

4. Hinweise zu Bearbeitungsvorgängen



4.1. Zweitspielrecht

- Zweitspielrecht für Senioren
Bitte wenden Sie sich bei Fragen an:
Markus Scheibel
0391/85028-14
markus.scheibel@fsa-online.evpost.de

- Zweitspielrecht für Seniorinnen bzw. Juniorinnen
Bitte wenden Sie sich bei Fragen an:
Rene Unger
0391/85028-32
rene.unger@fsa-online.evpost.de

- Zweitspielrecht für Junioren (ehemals Gastspielrecht)
Bitte wenden Sie sich bei Fragen an:
Lutz Rachholz
0391/85028-16
lutz.rachholz@fsa-online.evpost.de

4.2. Nachträgliche Zustimmung

- Beantragung nur bis 31.08.2020 elektronisch möglich
- Zahlungsnachweis bzw. nachträgliche Zustimmung muss für 2 Jahre aufbewahrt werden!

4.3. Abmeldung

- Abmeldungen sollten elektronisch über das DFBnet erfolgen
- Nach Eingang einer Abmeldung muss der abgebende Verein diese binnen 14 Tagen durchführen
 - ⇒ Sollte dies nicht erfolgen, kann der Wechsel bei der Passstelle beantragt werden
 - ⇒ Der abgebende Verein wird nochmals aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen die Abmeldung durchzuführen
 - ⇒ Anschließend erfolgt die Freigabe
 - ⇒ Nachweise müssen bis zu 2 Jahre aufbewahrt werden!

5. Vertragsspieler



Die Erteilung von Spielberechtigungen für Vertragsspieler wird nach den derzeit gültigen Bestimmungen der SpO von FSA §§ 10a (2), 11 und 12 und DFB vorgenommen. Möchte ein Verein einen Vertragsspieler eines anderen Vereins verpflichten, muss der Verein in diesem Fall den abgebenden Verein von seiner Absicht informieren.

Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem neuen Verein nur abschließen, wenn der Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird.

Mit Beendigung des Vertrages erlischt das Spielrecht eines Vertragsspielers. Folge ist, dass der Spieler nach Ablauf der Vertragslaufzeit nicht mehr über eine gültige Spielerlaubnis für seinen bisherigen Verein verfügt.

Für den Fall, dass der Spieler weiterhin sein Spielrecht als Amateur beim bisherigen Verein ausüben möchte, ist es erforderlich, dass die Spielerlaubnis neu beantragt wird.

Bei vorzeitigen Vertragsauflösungen kann der Verein die Spielberechtigung für einen Amateur nur dann wiedererlangen, wenn die Entschädigung gezahlt und die Freigabe durch den abgebenden Verein erteilt wird. Ansonsten ist er erst wieder ab 1.7. spielberechtigt.

Erfolgt die Vorlage des Nachweises der Steuern und Sozialabgaben nicht innerhalb der Drei-Monats-Frist, ruht die Spielerlaubnis, bis der Nachweis erbracht wurde.

Bedingungen zum Vertragsabschluss:

- Verpflichtung des Vereins zur Zahlung von mindestens 250 €/Monat (einkommenssteuerpflichtiges Entgelt)
- die vorzeitige Vertragsauflösung vor Ende des ersten Vertragsjahres führt zum Erlöschen der Spielerlaubnis
- der Nachweis der Abführung von Steuern und Abgaben, hat binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn zu erfolgen und endet bei Vertragsablauf
- die Veröffentlichung der Vertragsabschlüsse erfolgt über unsere Homepage, Passstelle.

Tipp:

Zur Fristenwahrung ist entscheidend, wann der Antrag/Vertrag in der Geschäftsstelle eingeht, nicht der Poststempel!